

BESUCHERORDNUNG DES ČEZ LIPNO SPORT FESTIVAL

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Besucherordnung (nachfolgend „Ordnung“ genannt) legt die verbindlichen Regeln für den Zutritt, den Aufenthalt und die Bewegung von Personen auf dem Gelände des ČEZ Lipno Sport Festivals fest, das jährlich im Bereich der Marina Lipno nad Vltavou sowie in den angrenzenden, vom Veranstalter für das Festivalprogramm, Wettkämpfe, Konzerte, Workshops und weitere Begleitaktivitäten ausgewiesenen Bereichen stattfindet.
- 1.2. Zweck dieser Ordnung ist es, die Sicherheit der Besucher, Teilnehmer und Mitarbeiter zu gewährleisten, Gesundheit, Eigentum und Umwelt zu schützen, Regeln für die Nutzung des Festivalgeländes festzulegen, Schäden, Verletzungen, Konflikte und Störungen des Programms vorzubeugen sowie die Rechte und Pflichten der Besucher und des Veranstalters zu bestimmen.
- 1.3. Diese Ordnung ist für alle Personen verbindlich, die das Festivalgelände betreten. Sie gilt für das Hauptgelände des Festivals, sämtliche Sportbereiche, Kinderbereiche, Konzert- und Zuschauerflächen, Sanitär- und Verpflegungsbereiche, Zugangs- und Evakuierungswege, Präsentations- und Registrierungsbereiche, Wettkampfstrecken und deren unmittelbare Umgebung in dem vom Veranstalter festgelegten Umfang sowie für temporäre Bereiche der Partner und des Begleitprogramms.
- 1.4. Mit dem Betreten des Festivalgeländes bestätigt jede Person, dass sie diese Ordnung zur Kenntnis genommen hat, und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Sämtliche Informationen über das Festival einschließlich dieser Ordnung sind auf der Website <https://www.lipnosportfestival.cz/> verfügbar. Der vollständige Wortlaut dieser Ordnung liegt den Besuchern außerdem an den Informations- und Kontaktstellen auf dem Festivalgelände vor.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zwecke dieser Ordnung die folgenden Begriffsbestimmungen:
- 2.2. **Veranstalter** ist das für die Organisation des Festivals verantwortliche Unternehmen Zadov Sport & Fun, s.r.o., Unternehmens-ID-Nr.: 290 07 631, mit Sitz in Praha 6 – Vokovice, Nobelova 811/3, PLZ 16000, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Prag unter dem Aktenzeichen C 159502, sowie sämtliche Personen, die im Namen dieses Unternehmens handeln;
- 2.3. **Festivalgelände** sind sämtliche vom Veranstalter für die Durchführung des Festivals bestimmten Bereiche, einschließlich der Eingangsbereiche, Sportstätten, Bühnen, Strände, Strecken, technischen Bereiche, Parkplätze, Einrichtungen sowie vorübergehend eingezäunter oder gekennzeichneteter Flächen;
- 2.4. **Besucher** ist jede Person, die das Festivalgelände betritt, unabhängig vom Zweck ihres Besuchs;
- 2.5. **Kind** ist eine Person unter 15 Jahren, sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt;

2.6. Anweisungen des Veranstalters sind mündliche und schriftliche Anweisungen, die vom Veranstalter oder von durch ihn beauftragten Personen erteilt werden;

2.7. Verbotene Gegenstände sind die in Artikel 7.1 dieser Ordnung aufgeführten Gegenstände.

3. ZUTRITT ZUM FESTIVALGELÄNDE

3.1. Der Zutritt zum Festivalgelände ist nur zu den vom Veranstalter festgelegten Zeiten gestattet. Der Zutritt zum Festivalgelände ist kostenlos. Der Veranstalter ist berechtigt, die offiziellen Ein- und Ausgänge des Festivalgeländes, die Art und Weise der Einlasskontrollen, die Zutrittsregeln für Besucher sowie Kapazitätsbeschränkungen für einzelne Bereiche festzulegen.

3.2. Der Veranstalter ist berechtigt, einer Person den Zutritt zu verweigern oder sie vom Festivalgelände zu verweisen, wenn sie:

- a) gegen diese Ordnung verstößt;
- b) erkennbar stark unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln, Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen steht;
- c) sich aggressiv oder vulgär verhält, andere Personen auf dem Festivalgelände belästigt oder die Sicherheit gefährdet;
- d) sich weigert, die Anweisungen des Veranstalters zu befolgen;
- e) verbotene Gegenstände mit sich führt;
- f) auf andere Weise den Ablauf des Programms oder die Tätigkeit der Organisatoren stört.

3.3. Beim Betreten des Festivalgeländes kann eine angemessene Sicherheitskontrolle von Personen, Gepäckstücken, Kinderwagen, Fahrrädern, Sportausrüstung oder sonstigen auf das Festivalgelände mitgebrachten Gegenständen durchgeführt werden. Einer Person, die eine Sicherheitskontrolle verweigert, kann der Zutritt zum Festivalgelände verweigert werden.

4. BETRIEBSZEITEN UND PROGRAMMÄNDERUNGEN

4.1. Die Betriebszeiten des Festivalgeländes sowie der einzelnen Bereiche und Stationen werden vom Veranstalter festgelegt und können je nach Tag, Wetterlage, Art des Programms und Sicherheitslage variieren. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Zeitplan zu ändern, Programmpunkte abzusagen oder zu verlegen, einen Bereich oder eine Aktivität zu schließen, die Strecke eines Wettkampfs oder einer Bewegungsaktivität anzupassen oder den Zutritt von Besuchern zu Bereichen zu beschränken, deren Kapazitätsgrenze erreicht ist. Der Veranstalter haftet nicht für Programmänderungen, die durch höhere Gewalt, ungünstige Witterungsbedingungen, Entscheidungen öffentlicher Behörden, Sicherheitsgründe oder andere Umstände verursacht werden, auf die er vernünftigerweise keinen Einfluss nehmen kann.

4.2. Eine Änderung des Programms oder der Betriebszeiten, die Schließung eines Teils des Festivalgeländes oder die Absage einer einzelnen Aktivität begründet keinen Anspruch des

Besuchers auf Schadensersatz oder auf Rückerstattung des Startgeldes, der Anmeldegebühr oder einer anderen vergleichbaren Zahlung.

- 4.3. Die Besucher sind verpflichtet, die aktuellen Anweisungen des Veranstalters, Informationstafeln, Lautsprecherdurchsagen, die Website des Festivals sowie weitere vom Veranstalter festgelegte Kommunikationskanäle zu verfolgen und die dort veröffentlichten Informationen zu beachten.

5. KINDER UND IHRE BEGLEITPERSONEN

- 5.1. Für ein Kind ist während seines gesamten Aufenthalts auf dem Festivalgelände dessen Elternteil, gesetzlicher Vertreter oder eine andere beauftragte volljährige Person verantwortlich. Die Begleitperson des Kindes ist verpflichtet, dessen Bewegungen fortlaufend zu beaufsichtigen, den Zutritt des Kindes zu gefährlichen Bereichen zu verhindern und zu beurteilen, ob das Kind gesundheitlich für die Teilnahme an der jeweiligen Aktivität geeignet ist.
- 5.2. Kinder unter 12 Jahren dürfen auf dem Festivalgelände nicht ohne Aufsicht einer volljährigen Person gelassen werden. Wird ein Kind unter 12 Jahren ohne Begleitperson angetroffen, ist dies unverzüglich dem nächstgelegenen Vertreter des Veranstalters oder dem Sicherheitsdienst zu melden.

6. BETRIEBSZEITEN UND PROGRAMMÄNDERUNGEN

- 6.1. Die Besucher sind verpflichtet, sich rücksichtsvoll und angemessen zu verhalten, sodass sie weder die Gesundheit, die Sicherheit noch das Eigentum anderer Personen gefährden, das Programm stören, Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände, Grünflächen oder Beschilderungen beschädigen oder das Festivalgelände und dessen Umgebung verunreinigen. Die Besucher sind verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und Abfälle ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 6.2. Jeder Besucher betritt das Festivalgelände auf eigene Verantwortung und ist verpflichtet, sich unter Berücksichtigung der Art des Festivals und seines Programms umsichtig zu verhalten. Das Mitbringen von Tieren ist nur gestattet, sofern der Veranstalter dies für einen bestimmten Bereich oder Programmpunkt nicht untersagt. Das freie Herumlaufen von Tieren auf dem Festivalgelände ist verboten.
- 6.3. Jeder Besucher ist verpflichtet, einen Unfall, einen Brand, das Auffinden eines verbotenen Gegenstands oder einen entstandenen Schaden unverzüglich dem Veranstalter, dem medizinischen Dienst oder dem Sicherheitsdienst zu melden.
- 6.4. Der Umgang mit offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen, Gasgeräten und vergleichbaren Gegenständen ist ohne Zustimmung des Veranstalters verboten.
- 6.5. Der Veranstalter kann die Fortbewegung mit Fahrrädern, Tretrollern, Skateboards, Inlineskates oder anderen vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in bestimmten Bereichen des Festivalgeländes einschränken oder untersagen.
- 6.6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist auf dem Festivalgelände jede nicht genehmigte kommerzielle, werbliche, verkaufsbezogene, marketingbezogene oder

vergleichbare Tätigkeit einschließlich der Verteilung von Werbe- oder Promotionsmaterialien verboten.

- 6.7. Der Besucher nimmt zur Kenntnis und erteilt dem Veranstalter ausdrücklich seine Zustimmung dazu, dass auf dem Festivalgelände durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Dritte Fotografien sowie Bild-, Ton- und audiovisuelle Aufnahmen (nachfolgend „Aufnahmen“ genannt) angefertigt werden können, die den Ablauf des Festivals und dessen Teilnehmer zeigen. Der Besucher stimmt zu, dass der Veranstalter diese Aufnahmen unentgeltlich sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt für eigene Werbe-, Marketing- und Promotionszwecke verwenden darf, insbesondere in sozialen Netzwerken, auf Websites und in Druckmaterialien. Der Besucher stimmt ferner zu, dass der Veranstalter diese Aufnahmen oder die Rechte zu deren Nutzung den offiziellen Partnern des Festivals für deren eigene Werbe- und Marketingzwecke im Zusammenhang mit der Präsentation ihrer Partnerschaft mit dem Festival zur Verfügung stellen darf. Eine aktuelle Liste dieser Festivalpartner ist dauerhaft auf der Website des Festivals im Bereich „Partner“ verfügbar.
- 6.8. Jeder Besucher ist verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters, des medizinischen Personals, der Feuerwehr, der Polizei oder des Sicherheitsdienstes unverzüglich Folge zu leisten.

7. VERBOTENE GEGENSTÄNDE

- 7.1. Sofern der Veranstalter im Einzelfall nichts anderes bestimmt, ist es verboten, folgende Gegenstände auf das Festivalgelände mitzubringen: Waffen aller Art, Munition, pyrotechnische Gegenstände, Sprengstoffe und Druckbehälter, Messer und andere Gegenstände, die geeignet sind, Gesundheitsschäden zu verursachen, brennbare Stoffe, ätzende Stoffe, Chemikalien und giftige Substanzen, illegale Suchtmittel, Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen, Glasflaschen und Glasbehälter, Gegenstände, die die sichere Bewegung anderer Personen behindern, professionelle technische Ausrüstung, Drohnen oder Sendeantennen, Werbe- oder Promotionsmaterialien zur nicht genehmigten Verteilung sowie andere Gegenstände, die der Veranstalter im Einzelfall als gefährlich, störend oder ungeeignet einstuft. Die Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Gegenstand verboten ist, trifft der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person.
- 7.2. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Besucher zu verlangen, einen verbotenen Gegenstand vor dem Betreten des Festivalgeländes abzulegen, aus dem Eingangsbereich zu entfernen oder nicht auf das Festivalgelände mitzubringen. Kommt der Besucher dieser Aufforderung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, ihm den Zutritt zum Festivalgelände zu verweigern oder ihn vom Festivalgelände zu verweisen, wenn der verbotene Gegenstand erst nach seinem Zutritt festgestellt wurde.
- 7.3. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, verbotene Gegenstände zur Aufbewahrung entgegenzunehmen. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass die Verweigerung der Mitnahme eines verbotenen Gegenstands auf das Festivalgelände weder einen Anspruch auf dessen Aufbewahrung durch den Veranstalter noch einen Anspruch auf irgendeine Entschädigung begründet.
- 7.4. Das Mitbringen, der Besitz oder die Verwendung eines verbotenen Gegenstands auf dem Festivalgelände gilt als schwerwiegender Verstoß gegen diese Ordnung. Der Veranstalter ist in

einem solchen Fall berechtigt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu ergreifen, insbesondere dem Besucher den Zutritt zu einem bestimmten Bereich des Festivalgeländes zu untersagen, ihn vom Festivalgelände zu verweisen oder die Polizei der Tschechischen Republik zu verständigen.

8. ALKOHOL UND RAUCHEN

- 8.1. Personen, die erkennbar stark unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln, Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen stehen, dürfen das Festivalgelände nicht betreten, sofern ihr Zustand die Sicherheit von Personen oder Eigentum oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Festivals gefährden kann. Der Veranstalter ist berechtigt, einer solchen Person den Zutritt zum Festivalgelände oder zu einzelnen Bereichen zu verweigern oder sie vom Festivalgelände zu verweisen.
- 8.2. Der Konsum alkoholischer Getränke auf dem Festivalgelände ist ausschließlich Personen über 18 Jahren gestattet, und zwar im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, dieser Ordnung, der Anweisungen des Veranstalters und der Art des jeweiligen Programmpunkts. Der Besucher ist verpflichtet, auf einen solchen Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln zu verzichten, der zu einer Störung der öffentlichen Ordnung, einer Gefährdung der Sicherheit von Personen, einer Beschädigung von Eigentum oder einem anderen gegen diese Ordnung verstoßenden Verhalten führen würde.
- 8.3. Das Rauchen einschließlich der Nutzung elektronischer Zigaretten, erhitzter Tabakerzeugnisse und anderer vergleichbarer Geräte ist ausschließlich an den vom Veranstalter dafür vorgesehenen Orten gestattet.

9. SPORTLICHE AKTIVITÄTEN

- 9.1. An den im Rahmen des Festivals veranstalteten sportlichen Aktivitäten dürfen nur Personen teilnehmen, die die für die jeweilige Aktivität festgelegten Voraussetzungen erfüllen, gesundheitlich zur Teilnahme geeignet sind, die vorgeschriebene oder empfohlene Ausrüstung verwenden und diese Ordnung sowie die Anweisungen des Veranstalters und anderer beauftragter Personen einhalten.
- 9.2. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Person nicht zur Teilnahme zuzulassen oder von der Teilnahme auszuschließen, wenn sie die Voraussetzungen der jeweiligen Aktivität nicht erfüllt, unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln, Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen steht, nicht über die vorgeschriebene Ausrüstung verfügt oder durch ihr Verhalten sich selbst, andere Personen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Aktivität gefährdet.
- 9.3. Für einzelne sportliche Aktivitäten können besondere Teilnahmebedingungen, Regeln, Betriebsordnungen, Sicherheitsanweisungen, Anmeldebedingungen oder sonstige Anforderungen festgelegt werden, die sich auf die jeweilige Aktivität beziehen und von den Besuchern einzuhalten sind. Ein Verstoß des Besuchers gegen die im vorstehenden Satz genannten Bedingungen gilt ebenfalls als Verstoß gegen diese Ordnung.
- 9.4. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass die Teilnahme an ausgewählten sportlichen Aktivitäten insbesondere von einer vorherigen Anmeldung, einer Einweisung, der Bestätigung der

Erfüllung festgelegter Voraussetzungen, der Unterzeichnung einer Einwilligung oder Erklärung, dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung, der Verwendung von Schutzausrüstung oder der Anwesenheit beziehungsweise Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht werden kann.

10. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, BEFUGNISSE DES VERANSTALTERS UND SANKTIONEN

- 10.1. Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch sein Verhalten dem Veranstalter, anderen Besuchern oder sonstigen Dritten zufügt.
- 10.2. Der Besucher ist verpflichtet, dem Veranstalter einen von ihm verursachten oder festgestellten Schaden unverzüglich zu melden.
- 10.3. Der Veranstalter haftet nicht für abgelegte, verlorene oder gestohlene Gegenstände, sofern er diese nicht zur Aufbewahrung übernommen hat, für Schäden, die dem Besucher infolge seiner eigenen Unachtsamkeit, eines Verstoßes gegen diese Ordnung oder der Nichtbeachtung der Anweisungen des Veranstalters entstehen, sowie für Schäden infolge höherer Gewalt, der Witterung oder des Eingreifens Dritter.
- 10.4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Einhaltung dieser Ordnung zu kontrollieren. Je nach Art des Verstoßes gegen die Ordnung kann der Veranstalter die betreffende Person warnen, ihr den Zutritt zum Festivalgelände verweigern, ihr die Teilnahme an einer bestimmten Aktivität untersagen, sie aus einem bestimmten Bereich oder vom gesamten Festivalgelände verweisen, ohne dass ein Anspruch auf Schadensersatz, Rückerstattung des Startgeldes oder einer anderen vergleichbaren Zahlung besteht.
- 10.5. Im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen diese Ordnung kann eine Person auch von weiteren Teilen des Programms oder von zukünftigen Ausgaben des Festivals ausgeschlossen werden, sofern die Art des Verstoßes dies rechtfertigt.

11. WICHTIGE KONTAKTE

- 11.1. Feuerwehr: 150
Rettungsdienst: 155
Polizei: 158
Bergrettungsdienst: 1210
Europäische Notrufnummer: 112